



**Hinweise zum Antrag auf Freigabe des Arbeitseinkommens  
sowie laufender, wie Arbeitseinkommen pfändbare Sozialleistungen  
(Arbeitslosengeld I und II, Rente, Krankengeld)  
vom gepfändeten Konto**

**- § 850 k ZPO -**

Bei der Beantragung der Kontenfreigabe nach § 850 k ZPO sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Mitteilung der Bank über die Pfändung oder Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- Aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. aktueller Sozialleistungs- oder Rentenbescheid
- **Aktueller** Kontoauszug der Bank, aus welchem der letzte Gehalts- bzw. Sozialleistungseingang ersichtlich ist

Der Kontoauszug muss den Zeitraum ab dem letzten Gehalts- bzw. Sozialleistungseingang fortlaufend bis zum Tag der Antragstellung bei Gericht umfassen.

**Hinweis:**

Die Sozialleistungen (nicht das Arbeitseinkommen) unterliegen innerhalb der ersten sieben Tage nach Eingang der Leistung auf dem Konto nicht der Pfändung, § 55 I SGB I, und können somit in dieser Zeit ohne gerichtliche Freigabe jeden Monat vom Konto abgeboben werden. Ein Antrag nach § 850 k ZPO ist hier nur erforderlich, wenn über diese 7-Tages-Frist hinaus über die Leistungen verfügt werden soll.

**Bitte beachten Sie folgendes!**

Eine Antragsaufnahme das Amtsgerichtes erfolgt nur während der Öffnungszeiten (siehe unten), d.h. tatsächlich nur bis 11.30 Uhr bzw. am Freitag nur bis 12.00 Uhr.

Bei großem Andrang muss daher damit gerechnet werden, dass Anträge trotz rechtzeitigem Erscheinen nach 11.30 Uhr bzw. am Freitag nach 12.00 Uhr nicht mehr aufgenommen werden.